

Familienzuschlag der Beamten/Richter
 Unterschiedsbetrag (Versorgungsempfänger)

Besitzstandszulage der in den TVöD bzw. TV-L übergeleiteten ArbeitnehmerInnen

- im Zusammenhang mit meiner Einstellung in den bremischen Dienst am _____
- im Zusammenhang mit meiner Dienst-/Arbeitsaufnahme nach einer Beurlaubung am _____
- als Änderungsmitteilung während eines bestehenden Dienst-/Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses
- als Anlage zum Antrag auf Zahlung des Familienzuschlages für Kinder (§ 40 Abs. 2 BBesG) des Unterschiedsbetrages für Versorgungsempfänger (§ 50 BeamtVG) der Besitzstandszulage gemäss § 11 TVÜ-VKA bzw. TVÜ-Länder
- als Anlage zum Antrag auf Zahlung von Familienzuschlag der Stufe 1 für ledige bzw. geschiedene Beamte (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG)
- als Anlage zur Mitteilung über die Änderung des Familienstandes durch Eheschließung

**An Performa Nord
Geschäftsbereich A**

Eingangsvermerk Performa Nord – A -

Antragsteller/in:		<input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin <input type="checkbox"/> Richter/in	<input type="checkbox"/> Versorgungsempf. <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/> Anwärter/in <input type="checkbox"/> Praktikant/in
Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Familienstand seit:	
Personal-Nummer	Beschäftigungsdienststelle		tagsüber telefonisch erreichbar unter	

- Meine Ehefrau/Mein Ehemann
- Meine frühere Ehefrau/Mein früherer Ehemann
- Die Ehefrau meines früheren Ehemannes/Der Ehemann meiner früheren Ehefrau
- Der andere (leibliche) Elternteil/Der Ehegatte des anderen (leiblichen) Elternteils
- Der andere Kindergeldberechtigte (z. B. Groß- oder Pflegeelternteil)
- Der Ehegatte des/der anderen Kindergeldberechtigten (z. B. Groß- oder Pflegeelternteil)
- Die außer der von mir aufgenommenen Person in derselben Wohnung wohnende Person

Familienname(ggf. Geburtsname)	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (ggf. letzte bekannte Adresse angeben)		Familienstand seit:

- ist seit dem _____
- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> nicht berufstätig | <input type="checkbox"/> Vollbeschäftigte/r |
| <input type="checkbox"/> nicht mehr berufstätig als | <input type="checkbox"/> Teilzeitbeschäftigte/r |
| <input type="checkbox"/> berufstätig als | <input type="checkbox"/> Stunden wöchentlich |
| <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Dienstbezüge/Vergütung/Lohn usw. bis | <input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin/Richter/-in/Soldat/in |
| <input type="checkbox"/> nach Beurlaubung ohne Bezüge wieder tätig als | <input type="checkbox"/> Angestellte/r |
| <input type="checkbox"/> in geändertem Anstellungsverhältnis tätig als | <input type="checkbox"/> Arbeiter/in |
| <input type="checkbox"/> versorgungsberechtigt nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder einer Ruhelohnordnung ¹⁾ aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ²⁾ | <input type="checkbox"/> Anwärter/in |
| <input type="checkbox"/> beim Krankengeld ausgesteuert | <input type="checkbox"/> Rentenempfänger/in |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: | <input type="checkbox"/> Sonstige (z. B. Selbständige/r) |

bei: Bitte genaue Bezeichnung (keine Abkürzungen) und Anschrift des Arbeitgebers/der die Versorgung gewährenden Stelle

Dieser Arbeitgeber

wendet ab _____ den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) an

wendet ab _____ den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) an

wendet ab _____
bitte genaue Bezeichnung des Tarifvertrages eintragen

hat Elternzeit aufgrund der Geburt eines Kindes und erhält auch keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder einer Ruhelohnordnung¹⁾ aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst²⁾

Beginn	Ende	Geburtsname des Kindes	Geburtstag des Kindes

Erklärung zum FZ/UB/BSfZ
PFN-Bezugestelle 12.2006

Rechtsgrundlagen: § 40 BBesG, § 11 TVÜ-VKA bzw. TVÜ-Länder i.V.m. §§ 32, 62 bis 78 EStG.

Bitte beachten Sie: Nur vollständig ausgefüllte Erklärungen können bearbeitet werden.

Eine Zweitausfertigung dieser Erklärung sollten Sie zu Ihren Unterlagen nehmen.

Erläuterungen zu ¹⁾ und ²⁾

1) Öffentlicher Dienst gemäß § 40 Abs. 6 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

ist die Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden.

Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Der Begriff „öffentlicher Dienst“ ist sehr weit auszulegen. Unter diesen Begriff fallen unter bestimmten Voraussetzungen auch Tätigkeiten bei sonstigen Arbeitgebern, wenn der Bund, ein Land oder eine Gemeinde, andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt sind. Die Arbeitgeberanschrift ist zwingend erforderlich, damit festgestellt werden kann, dass keine Tätigkeit im öffentlichen Dienst vorliegt.

2) Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehordnung

erhält die Ehefrau/der Ehemann, wenn sie/er aufgrund eigener Tätigkeit im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften der Beamtengesetze (BBG, DBG, G 131, Landesbeamtengesetze), des Soldatenversorgungsgesetzes oder des Deutschen Richtergesetzes hat.

Im Übrigen liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn der Ehefrau/dem Ehemann für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifverträge, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war.

Die Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.

Besondere Mitteilungspflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 TVÜ

Mit Wegfall des Kindergeldanspruchs entfällt grundsätzlich auch der Anspruch auf die Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage entfällt auch ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches Ihnen die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird.

Diese Änderung müssen Sie der Landesfamilienkasse / Bezügestelle bei Performa Nord unverzüglich anzeigen.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, der Performa Nord (über meine Personalstelle) jede Veränderung (z. B. Änderung des Familienstandes, Beginn des dauernd Getrenntlebens, Eintritt in ein Beschäftigungs-/ Ausbildungsverhältnis, Anstellungsverhältnis, Wechsel des Arbeitgebers, Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit, Änderung im Anstellungsverhältnis [Azubi-/Arbeiter-/Angestellten-/Beamtenverhältnis], Beendigung der Elternzeit, Berechtigtenwechsel des Kindergeldes), **die auf den Anspruch auf Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag oder Besitzstandszulage Einfluss haben könnte, unverzüglich anzuzeigen.** Überzahlungen, die durch Verletzung der Anzeigepflicht oder falsche Angaben eintreten, werde ich zurückzahlen.

Von den vorstehenden Erläuterungen zu den Begriffen „öffentlicher Dienst“ und „Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehordnung“ habe ich Kenntnis genommen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)